

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte - Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

***Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts***



Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 544590
Fax: 0391 5445922
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Inhalt:

	Seite
Kinderfeuerwehr - was ist zu beachten?	2
Außenanlagen	2
Treppen, Geländer, Umwehrungen, Brüstungen, Verkehrswege	3
Fenster, Türen Verglasungen	3
Einrichtungen	3
Heben und Tragen	4
Umgang mit Feuerwehrtechnik/Löschgeräten und Armaturen	4
Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung	5

Kinderfeuerwehr - was ist zu beachten?

In Sachsen-Anhalt werden in der letzten Zeit immer mehr Kinderabteilungen in den Freiwilligen Feuerwehren gegründet. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aus dem Brandschutzgesetz des Landes, welches das Angliedern verschiedener Abteilungen an die Freiwillige Feuerwehr zulässt.

Das Aufnahmealter in die Kinderfeuerwehr liegt regelmäßig unter 10 Jahren. Durch diese sich wandelnde Altersstruktur in den Feuerwehren wird die Unfallverhütung vor neue Aufgaben gestellt. Es werden neue Unfallschwerpunkte entstehen, durch die auch die sicherheitstechnischen Anforderungen der Ausstattungen und Einrichtungen in den Feuerwehren angepasst werden müssen.

Unfälle durch Sturz sind die häufigste Verletzungsart bei Kindern. Ein Großteil der Unfälle wird auch durch bauliche Mängel verursacht. Hierbei können z. B. unterschiedliche Stufenhöhen, Stolperstellen im Fußboden und an Türschwellen, defekte Treppen und deren Geländer und fehlende oder unzureichende Beleuchtung die Ursache sein. Die Liste der Gefährdungen, die auftreten können, lässt sich beliebig fortsetzen.

Kinder verfügen noch nicht über ein vorausschauendes Gefahrenbewusstsein. Eine beginnende **sicherheitsorientierte Verhaltensweise** ist erst ab einem Alter von **frühestens 8 Jahren** * zu erwarten (M. Limbourg, Sicher Leben: Bericht über die 1. Tagung „Kindersicherheit: Was wirkt? - Ursachen und Vermeidung von Unfällen im Kindesalter“ 1994).

Die Arbeit mit den Kindern stellt daher auch besondere Anforderungen an die Betreuer der Kinder. Einrichtungen, in denen eine **regelmäßige** Betreuung der Kinder stattfindet, sollen auf die Einhaltung folgender derzeit geltender Vorschriften und Regeln überprüft werden:

Außenanlagen:

- Sind Zu- und Ausgänge des Grundstückes gegen unmittelbares Hineinlaufen in den Straßenverkehr gesichert?
- Ist der Boden im Aufenthaltsbereich der Kinder trittsicher (keine Stolperstellen, lose Schachtabdeckungen, offene Schächte, Abdeckungen gegen Abheben gesichert)?
- Stehen keine Ausrüstungsgegenstände ungesichert und frei zugänglich auf dem Gelände herum?
- Sind Schlauchtrockentürme bzw. Schlauchtrockenmaste so gesichert, dass Kinder nicht durch herabhängende bzw. -fallende Schläuche gefährdet werden (Schlauchtrockenturm fest verschlossen, Schlauchtrockenmast mit einer ausreichend hohen Umzäunung versehen, ist der Aufzugsmechanismus gegen unbefugtes Benutzen gesichert)?
- Sind Öffnungen in Umzäunungen und Geländern nicht breiter als 12 cm (Vermeidung des Leitereffektes)?

* gilt nicht als Altersbegrenzung für den Eintritt in die Kinderfeuerwehr

Treppen, Geländer, Umwehrungen, Brüstungen, Verkehrswege:

- Entspricht Bau und Ausrüstung des Feuerwehrhauses der DIN 14092-1 „Feuerwehren“?
- Sind die Treppen und Rampen nach der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ ausgeführt?
- Erfüllen Absturzsicherungen (Geländer, Umwehrungen, Brüstungen etc.) die Anforderungen der GUV-I 561 „Treppen“ und der ASR 17/1,2 „Verkehrswege“, z. B. Mindesthöhe der Geländer, Umwehrungen und Brüstungen 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m?
- Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mind. 150 Lux, Verkehrswege mind. 100 Lux)?
- Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich gekennzeichnet?
- Sind Fensterbrüstungen unter 1 m Höhe ausreichend gegen Absturz gesichert?
- Sind Stolperstellen im Gebäude vermieden (Aufkantungen in Böden, Türschwellen, Türstopper, die weiter als 15 cm von der Wand entfernt sind)?

Fenster, Türen, Verglasungen

- Sind Notausgangstüren leicht zu öffnen?
- Sind Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand von min. 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet, um ein Einklemmen der Finger zu verhindern?
- Bestehen zugängliche Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder gleichwertigen Materialien bzw. sind diese durch ein mindestens 1 m hohes Geländer, 20 cm vor der Verglasung, abgeschirmt?
- Sind Fenster mit einer mind. 80 cm hohen und 20 cm breiten Fensterbrüstung ausgerüstet?
- Sind nicht bruch sichere Verglasungen von Schränken, Vitrinen, Türen o. ä. nach o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert?
- Sind Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden herabreichen, leicht erkennbar (durch farbige Aufkleber, Querriegel, Geländer etc.)?
- Können Fensterflügel gefahrlos geöffnet werden (z. B. sind Kipp- und Schwingflügel gegen Herabfallen gesichert, haben Dreh-Kipp-Beschläge eine Sperrsicherung und sind Hebel zum Öffnen der Oberlichter höher als 2 m oder in Nischen angeordnet)?

Einrichtungen

- Sind Kanten, Haken und Ecken, die in den Aufenthaltsbereich hineinragen, gegen Verletzungsgefahren gesichert?
- Sind elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel regelmäßig geprüft und entsprechen den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften?

- Sind spannungsführende Bauteile gegen Berührung gesichert?
- Sind Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln ausreichend dimensioniert und intakt, freistehende mobile Tafeln kippsicher aufgestellt?
- Werden Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten in entsprechend dafür vorgesehenen Schränken zugriffssicher aufbewahrt?

Können vorher genannte Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden bzw. ist der zu betreibende Aufwand zur Herstellung der Anforderungen unverhältnismäßig groß, so ist den Kindern der Zugang zu den Bereichen im Feuerwehrhaus, in denen es zu Gefährdungen durch Nichteinhaltung vorher genannter Hinweise, Vorschriften und Regeln kommen kann, durch geeignete Maßnahmen zu verwehren.

Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, sollte geprüft werden, ob die Ausbildung der Kinder in der örtlichen Schule erfolgen kann. Hier sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen für einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder von 6 bis 9 Jahren gegeben. Die außerunterrichtliche Nutzung des Schulgebäudes muss jedoch mit dem Bürgermeister der Stadt oder der Gemeinde und dem Schulleiter abgestimmt werden.

Heben und Tragen

Um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, sollten Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr maximal 10 % ihres eigenen Körpergewichtes heben oder tragen.

Umgang mit Feuerwehrtechnik/Löschgeräten und Armaturen

Kinder bis zu einem Alter von 9 Jahren dürfen, ausgenommen einer manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405 A10, prinzipiell **nicht** mit Löschtechnik umgehen, was das Vorführen solcher Gerätschaften nicht ausschließt.

Beim Umgang mit der Kübelspritze sind folgende Punkte einzuhalten:

- der Pumpvorgang darf von Kindern bis zu einem Alter von 9 Jahren nicht durchgeführt werden, ältere Kinder müssen körperlich und geistig dazu in der Lage sein,
- ein zielgerichtetes Eingreifen eines Betreuers muss jederzeit möglich sein,
- Kinder dürfen das D-Strahlrohr nur alleine halten, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind,
- der Pumpdruck an der Kübelspritze ist der körperlichen Konstitution der Kinder am D-Strahlrohr der Spritze anzupassen.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Kinder und Jugendliche nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Die Thüringer Jugendfeuerwehr hat ein Ausbildungskonzept für Jugendfeuerwehren in Thüringen für Kinder erarbeitet. Die Übernahme dieses Konzeptes wird für die Arbeit in den Kinderfeuerwehren in Sachsen-Anhalt empfohlen.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zählen alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder einer "Freiwilligen Feuerwehr" im Land Sachsen-Anhalt zum Kreis der versicherten Personen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt. Die Möglichkeit, Kinderfeuerwehren zu gründen und der Freiwilligen Feuerwehr anzugliedern hat zur Folge, dass nun auch Kinder unter 10 Jahren Mitglied der Feuerwehr werden dürfen und damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich stets nach der zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Tätigkeit. Der Umfang der versicherten Tätigkeit umfasst grundsätzlich alle Verrichtungen einschließlich der Wege, die dem Hilfeleistungsunternehmen "Freiwillige Feuerwehr", „Jugendfeuerwehr“ bzw. „Kinderfeuerwehr“ dienen.

Allerdings sieht das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung keinen "Rundum-Versicherungsschutz" vor. Alle Tätigkeiten, die aus privaten und damit eigenwirtschaftlichen Gründen verrichtet werden, sind vom Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen. In diesen Fällen wäre dann die gesetzliche Krankenversicherung zuständig.

Achtung:

Vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind ebenfalls **nicht** erfasst:

- die Eltern und deren Fahrzeuge, z. B. beim Transport der Kinder von der elterlichen Wohnung zum Ausbildungsort und zurück
- Sachschäden

Aber:

Alle sich im Fahrzeug befindenden Kinder der Kinderfeuerwehr, so z. B. beim Sammeltransport vom Feuerwehrhaus zur Schule etc., genießen selbstverständlich gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.